

Marktgemeinde Moosburg
Kirchplatz 1
9062 Moosburg

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 20. Juli 2026, Zahl 920-01/2026, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung 2026).

Gemäß §§ 16 und 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit §§ 1 ff Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

Die Marktgemeinde Moosburg schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2 **Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a. Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2026, gilt;
- b. die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
- c. der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und
- d. die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs.3

(2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten Spielapparate, Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.

- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 4

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
- a. Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
 - b. Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;
 - c. Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - d. Veranstaltungen, die der Kunstpflege, Kulturpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
 - e. eine Veranstaltung pro Veranstalter jährlich, die der Kunstpflege, Kulturpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dient;
 - f. die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter;
 - g. der Betrieb von Kegelbahnen, Billardtischen, Dardanlagen
 - h. Musikvorführgeräte
 - i. Spielautomaten (aber keine Glücksspielautomaten)
 - j. Zirkusveranstaltungen
 - k. folgende Körperschaften öffentlichen Rechts: Marktgemeinde Moosburg.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2027 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg, vom 25. 6. 2018, Zahl 920-6/ zuletzt in der Fassung der Verordnung vom 10. Oktober 2019, Zahl: 920-6/2019, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg Herbert Gaggl